

Abfallrechtliche Anforderungen bei Abbruchmaßnahmen

1. Vor Abbruch-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen ist die Bausubstanz und das Inventar auf das Vorhandensein von Schadstoffen zu beurteilen und ggf. zu untersuchen. Die Erkundungspflicht obliegt dem Bauherrn. Soweit der Bauherr nicht selbst über eine ausreichende Fachkunde zur Beurteilung der Schadstoffsituation des Abbruchobjektes verfügt, muss er eine fachkundige Person beauftragen.

Der Bauherr trägt - neben den von ihm beauftragten Unternehmen - die Verantwortung für den sachgerechten Umgang mit den Abbruchabfällen, insbesondere dafür, dass keine Gefahren für Leben und Gesundheit der mit dem Rückbau beauftragten Personen und sonstigen Personen (im Umfeld, in Abfallentsorgungsanlagen) durch den Umgang mit den Abbruchabfällen entstehen. Es wird deshalb empfohlen, für das Vorhaben einen Rückbau- und Entsorgungsplan zu erstellen bzw. durch eine fachkundige Person erstellen zu lassen. Der Plan dient der Erfassung nach Art und Menge der bei dem Abbruch anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle und schließt eine qualifizierte und ausreichende Beurteilung der Schadstoffsituation in der Bausubstanz und des Inventars ein. Es bietet Ihnen als Bauherr Planungssicherheit hinsichtlich der voraussichtlich anfallenden Entsorgungskosten.

2. Besondere Regeln gelten hinsichtlich asbesthaltiger Baustoffe.

Asbesthaltige Abfälle müssen wegen der krebserzeugenden Wirkung von Asbestfasern zum Schutz von Mensch und Umwelt aus dem Wirtschaftskreislauf entfernt werden. Sie sind in den dafür zugelassenen Deponien (Deponie Krölpa bzw. Asbestdeponie Caaschwitz) zu beseitigen. Asbesthaltige Abfälle dürfen keinesfalls Sortier- oder Behandlungsanlagen zugeführt werden. Jegliche Verunreinigung von Abbruchabfällen mit asbesthaltigen Abfällen führt dazu, dass diese auf einer Deponie beseitigt werden müssen. Eine kostengünstigere Entsorgung als verwertbarer Abfall ist dann nicht mehr möglich.

Seit 31.10.1993 ist es deutschlandweit verboten, Asbest und asbesthaltige Produkte herzustellen, in Verkehr zu bringen oder zu verwenden. Deshalb ist es bei Gebäuden, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen, nicht ausgeschlossen, dass asbesthaltige Bauprodukte verwendet wurden. Damit festgestellt werden kann, ob Asbest vorliegt, hat der Bauherr vor Beginn der Tätigkeiten an Objekten dem ausführenden Unternehmen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, wann das betroffene Objekt errichtet wurde.

In der Regel ist bei Gebäuden, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, eine Vorerkundung auf asbesthaltige Baustoffe durchzuführen. Das Ergebnis der Vorerkundung ist durch einen Sachverständigen zu bescheinigen oder durch eine qualifizierte Person im Sinne der VDI 6202 Bl. 20 (Ausgabe 2017) zu bestätigen. Ist Asbest im Gebäudebestand vorhanden, sind die asbesthaltigen Baustoffe vollständig getrennt zurückzubauen und getrennt von den anderen Abfällen zu entsorgen.

Der vollständige getrennte Ausbau ist ebenfalls durch einen Sachverständigen zu bescheinigen oder durch eine qualifizierte Person im Sinne der VDI 6202 Bl. 20 (Ausgabe 2017) zu bestätigen. Der restliche Bauschutt kann dann als asbestfrei qualifiziert werden. Ist ein getrennter Ausbau wirtschaftlich nicht zumutbar oder technisch nicht möglich, sind die Abfälle entsprechend ihrer Belastung mit Asbest auf einer Deponie zu beseitigen.

Wird keine Vorerkundung bei Gebäuden durchgeführt, die vor 1993 errichtet wurden, ist davon auszugehen, dass die Abbruchabfälle asbesthaltig sind. Sie sind dann als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Nur wenn durch Untersuchungen der entstandenen Abfallhaufwerke nachgewiesen werden kann, dass der Asbestgehalt 0,010 Masseprozent (M.-%) nicht überschreitet, gilt das Haufwerk als asbestfrei und kann einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Ist der Asbestgehalt $> 0,010$ M.-% aber $< 0,1$ M.-% so gilt der Abfall als geringfügig asbesthaltig (kein gefährlicher Abfall) und ist auf einer der o. g. Deponien zu beseitigen.

Die Asbestfreiheit von Abbruchabfällen ist bei der Anlieferung in eine Aufbereitungsanlage nachzuweisen.

3. Abbruchobjekte sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar kontrolliert zurückzubauen. Nur bei einem kontrollierten Rückbau kann sichergestellt werden, dass ein möglichst hoher Anteil an verwertbaren und ein möglichst geringer Anteil an zu beseitigenden, insbesondere gefährlichen Abfällen, entsteht.

Schadstoffhaltige Bausubstanz wie z.B. asbesthaltige Baustoffe (z. B. Decken- oder Wandplatten, Dachschindeln, Wellasbestplatten u. a.), teerhaltige Dachpappe oder Mineraldämmwolle und sonstiges schadstoffhaltiges Inventar sind vor den eigentlichen Rückbauarbeiten fachgerecht zu entfernen und getrennt zu sammeln. Eine Vermischung untereinander oder mit anderen Abfällen oder Materialien ist unzulässig.

Für den Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen sind die Vorschriften der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 einzuhalten, für den Umgang mit Mineralwolle gilt die TRGS 521.

4. Die Abbruch- bzw. Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder der allgemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen. Hierzu sind die Abfälle an der Anfallstelle getrennt voneinander zu sammeln, zu befördern und zu entsorgen.

Spezielle Getrenntsammlungspflichten für Abfälle zur Verwertung sieht die Gewerbeabfallverordnung vor. Danach sind Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. dem Recycling in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen. Durch den Erzeuger oder Besitzer der Abbruchabfälle können weitere Trennungen vorgenommen werden.

Die Pflicht zur Getrenntsammlung der Abbruchabfälle entfällt nur dann, wenn es technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Die Getrenntsammlung, aber auch das Abweichen von der Getrenntsammlungspflicht und die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling sind nach § 8 Abs. 3 der Gewerbeabfallverordnung zu dokumentieren. Die Dokumentation, z. B. durch Fotos und Entsorgungsbelege, ist auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.

5. Mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer, wie z.B. Konstruktionshölzer für tragende Teile, der Dachstuhl, Fachwerk, Fenster, Außentüren bzw. Tore oder Außenverbreiterungen, sind nach der Altholzverordnung der Altholzkategorie IV zuzuordnen und als gefährlicher Abfall mit dem Abfallschlüssel 170204* (Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Soweit Abbruchholz nicht mit Holzschutzmitteln behandelt ist, z.B. verleimtes, gestrichenes, beschichtetes oder lackiertes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung (z.B. Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen), ist es der Altholzkategorie II zuzuordnen und mit dem Abfallschlüssel 170201 (Holz) ordnungsgemäß über eine dafür zugelassene Anlage zu entsorgen. Werden die verschiedenen Abbruchhölzer nicht nach den vorgenannten Altholzkategorien getrennt gesammelt und entsorgt, ist das gesamte Abbruchholz als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die richtige Zuordnung des Abbruchholzes zu einer Altholzkategorie ist der Abfallerzeuger verantwortlich (grundsätzlich der Bauherr, ggf. auch das Abbruchunternehmen, siehe Punkt 7). Für die korrekte Zuordnung ist grundsätzlich der Anlieferungsschein nach § 11 Abs. 1 der Altholzverordnung zu verwenden.

Die Verwendung von Abbruchholz als Brennholz ist nicht zulässig.

6. Der Bauherr muss zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle Belege in Form von Übernahmescheinen/Begleitscheinen (bei gefährlichen Abfällen), Wiegescheinen oder Lieferscheinen (bei nicht gefährlichen Abfällen) führen. Diese Belege müssen den Abfallschlüssel, die Abfallbezeichnung, die Abfallmenge, das Datum der Entsorgung, die Anfallstelle und die Entsorgungsanlage benennen.

Die Entsorgungsbelege sind der unteren Abfallbehörde auf Anforderung vorzulegen.

7. Der Bauherr bleibt bis zur endgültigen Entsorgung der Abbruchabfälle verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung, auch wenn er einen Dritten (Abbruch- bzw. Entsorgungsunternehmen) mit dem Abbruch bzw. der Abfallentsorgung beauftragt hat.

Entscheidend ist, dass sich der Bauherr vor der Beauftragung vergewissert, dass der Auftragnehmer rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen und für die Durchführung der Abbruchmaßnahme die erforderliche Fachkunde,

Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Anderenfalls verletzt der Bauherr seine Sorgfaltspflicht.

Zur Klarstellung der Verantwortlichkeit für die Erfüllung von abfallrechtlichen Pflichten (Abfalldeklaration, Festlegung der Entsorgungswege, ggf. Durchführung eines elektronischen Abfallnachweisverfahrens bei gefährlichen Abfällen) sollte vertraglich konkret vereinbart werden, welche Partei als Abfallerzeuger auftritt (der Bauherr als Auftraggeber oder das Abbruchunternehmen als Auftragnehmer).

8. Sollen durch den Rückbau entstandene Baugruben mit Recyclingbaustoffen oder Bodenmaterial verfüllt werden, müssen die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung bzw. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) beachtet werden. Danach ist der Einbau von Recycling-Baustoffen nur auf Flächen möglich, die der Herstellung eines technischen Bauwerks dienen z. B. als Unterbaumaterial für Lager, Stell- bzw. Parkplätze oder Gebäude. Wenn auf den zur Verfüllung vorgesehenen Flächen allerdings eine Grünfläche entstehen soll, ist der Einbau von Recycling-Baustoffen nicht zulässig, da diese keine Bodenfunktionen erfüllen können. In diesem Fall dürfen nur Bodenmaterialien entsprechend den Vorgaben der BBodschV verwendet werden,

Untere Abfallbehörde des Landkreises Greiz, Stand: 13.02.2025